

HVBG-Info 16/1988 vom 16.06.1988, S. 1270 - 1275, DOK 451/017-BSG

Zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses bei der MdE-Feststellung im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes - BSG-Urteil vom 03.02.1988 - 9/9a RVs 18/86

Für die weitere Anerkennung des Grades der Behinderung (100 % bereits festgestellt) im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes in Form der Einzel-MdE-Ausweisung fehlt ein Rechtschutzbedürfnis; hier: BSG-Urteil vom 03.02.1988 - 9/9a RVs 18/86 - Das BSG hat mit Urteil vom 03.02.1988 - 9/9a RVs 18/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Behinderungen i.S. der Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes sind nur festzustellen, wenn davon der Grad der Behinderung oder die Zuerkennung von Nachteilsausgleichen abhängt.
Orientierungssatz:

Rechtsschutzinteresse für Anerkennung weiterer Behinderungen, sofern maximaler Wert von 100 v.H. erreicht - Feststellung des Grades der Behinderung sowie der Nachteilsausgleiche abhängig von der Anerkennung von Behinderungen - Entscheidungsbefugnis der Gerichte:

- 1. Mit der Zuordnung des Behinderten zum Personenkreis der Erwerbsunfähigen (Grad der MdE/Behinderung um 100 v.H.) sind die auf den Grad der MdE/Behinderung bezogenen möglichen Vergünstigungen - etwa auf steuerlichem Gebiet: § 33b EStG - im höchstmöglichen Umfang erreicht. Die zusätzliche Anerkennung von Behinderungen würde an dem Ausmaß dieser Vergünstigungen nichts mehr ändern. Allerdings ist mit dem Erreichen des maximalen Wertes von 100 v.H. das Rechtsschutzinteresse des Behinderten, daß auf die Anerkennung von weiteren Behinderungen gerichtet ist, nicht ausnahmslos zu verneinen. Die nach anderen Gesetzen vorgesehenen Vergünstigungen für Schwerbehinderte sind davon abhängig, daß in einem Verfahren nach dem SchwbG die dafür maßgeblichen gesundheitlichen Merkmale -Nachtragsausgleiche - festgestellt sind. Über die vom Behinderten begehrte Anerkennung weiterer Behinderungen wäre sachlich zu entscheiden gewesen, wenn der Streitgegenstand im Berufungsverfahren auch die Zuerkennung weiterer gesundheitlicher Merkmale/Nachteilsausgleiche - neben den bereits zugebilligten "RF" und "B" - umfaßt hätte. Dies setzt ein entsprechendes Klagebegehren voraus.
- 2. Zur Frage, ob die Gerichte befugt sind, Feststellungen nach § 3 Abs. 4 SchwbG 1979 bzw. § 4 Abs. 4 SchwbG 1986 aufgrund einer erstmalig im Klageverfahren begehrten Zuerkennung von gesundheitlichen Merkmalen/Nachteilsausgleichen zu treffen, bevor ein Verwaltungsverfahren durchgeführt ist.

	$^{\circ}$	
_	_	-